Benutzungsordnung

über die Benutzung von Räumlichkeiten und Inventar des Dorfgemeinschaftshauses Kabelsketal, des Vereinshauses Zwintschöna , Rentnertreff Dölbau sowie über die Benutzung der Festwiesen

---

§ 1

Allgemeines, Nutzungszweck, Nutzungsberechtigte

1. Das im Eigentum der Gemeinde stehende Dorfgemeinschaftshaus Kabelsketal der Rentnertreff Dölbau und das Vereinshaus Zwintschöna sowie die Festwiesen (nachfolgend auch Nutzungsobjekte oder Objekte genannt) gehören zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Kabelsketal.
   Die Betreibung und gesamte Verwaltung der Objekte sowie die Abwicklung der praktischen Organisationserfordernisse obliegt der Gemeinde Kabelsketal.

2. Die den Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung bildenden öffentlichen Einrichtungen dienen – je nach ihrer Bestimmungsart – primär gemeindlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen von Vereinen, der Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen sowie von privaten Feiern, Jubiläen sowie für die Durchführung sonstiger kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.
   Die Benutzung darf grundsätzlich nur für gesetzlich zulässige Veranstaltungen erfolgen.
   Gemeindliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, haben Vorrang. Gleiches gilt auch bei Eigennutzung durch gemeindliche Beratungs- und Entscheidungsgremien.

3. Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Kabelsketal sind für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen (Saal) bzw. 2 Vereinsräumen (je 20 – 25 Personen) ausgelegt; die des Vereinshauses Zwintschöna für Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen und der Rentnertreff Dölbau (Vereinsraum) für 20 Personen . Die Einrichtungen besitzen komplette Kücheneinrichtungen und entsprechendes Inventar.

   Die Festwiesen sind umzäunte Grünflächen und besitzen jeweils Strom- und Wasseranschluss, so dass hier zweckentsprechende Veranstaltungen durchgeführt werden können.

4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bestimmter Räumlichkeiten oder Flächen sowie auf eine Benutzung insgesamt besteht nicht.

   Die Gemeinde legt im Einzelfalle fest, ob und welche Räumlichkeiten oder Flächen zur Verfügung gestellt werden können. Wesentliche Grundlage bilden dafür Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung.

5. Dem Benutzer können für die Durchführung der Veranstaltung besondere Auflagen von der Gemeinde erteilt werden. Die Überlassung darf nicht erfolgen, wenn Interessen der Gemeinde oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

6. Der Benutzer darf ohne Zustimmung die ihm zur Verfügung gestellten Räume weder Dritten überlassen noch Dritte an der vorgesehen Nutzung beteiligen.

7. Die Überlassung der Räume im Sinne des Abs. 1 setzt einen formlosen Antrag bei der Gemeinde voraus. Er hat spätestens 2 Wochen vor Benutzungsbeginn vorzuliegen.
   Der Antrag muss Angaben über den Nutzungszweck, Beginn, Dauer der Benutzung, den Nutzungsverantwortlichen sowie die vorgesehene teilnehmende Personenzahl enthalten.

8. Bei nicht vorherzusehenden Ereignissen kann die Benutzung im Übereinkommen zwischen Gemeinde und Benutzer zeitlich verlegt oder ausgesetzt werden.

§ 2
Benutzung, Benutzungsverhältnis

1. Zwischen der Gemeinde und dem Benutzer (nachfolgend auch Nutzer genannt) ist ein spezifischer Benutzungsvertrag abzuschließen, der alle für das Benutzungsverhältnis erforderliche Vorschriften und Regelungen zu enthalten hat. Dieser Vertrag kann sowohl für eine einzelne Veranstaltung als auch bei Dauernutzung für einen Halbjahreszeitraum spezifisch ausgestaltet und abgeschlossen werden.
   Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

2. Die Nutzung ist nur auf die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände oder Flächen beschränkt.

3. Die in der Einrichtung vorhandenen Gegenstände wie Geschirr, Gläser und Bestecke sowie die Küchenausstattung sind Eigentum der Gemeinde.

4. Die überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie Nutzungsflächen sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch vollständig in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch für benutzte Geräte und sonstiges Inventar.
   Die Aushändigung der Schlüssel durch den Beauftragten erfolgt am Vortag nach Vereinbarung. Die Rückgabe der Schlüssel der benutzten Räumlichkeiten erfolgt am darauffolgenden Tag nach Vereinbarung.

5. Ist infolge der Nutzung der Räume eine besondere Reinigung oder Instandsetzung erforderlich, wird diese von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers veranlasst, soweit dem nicht andere Regelungen im Benutzungsvertrag entgegenstehen.

6. Die insgesamt in den Objekten vorliegenden Brandschutzbestimmungen (Flucht- und Rettungsplan), die Hausordnung sowie weitere Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Die Hausordnung wird zudem jedem Nutzer der Dorfgemeinschaftshäuser bei Vertragsabschluss persönlich ausgehändigt.

7. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken sind die einschlägigen Vorschriften des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit einzuhalten. Soweit es die Durchführung von Volksfesten, Firmenfesten, Kindergarten- und Schulpartys, Vereinsfeste u.ä. m. anbetrifft, sind im Übrigen spezifische Hygienebestimmungen zu beachten. Die entsprechenden Vorschriften sind in den Objekten ebenfalls vorliegend

8. Den Nutzern obliegt es – soweit im Einzelfalle erforderlich – Genehmigungsverfahren einzuleiten.
   Während geschlossene, private Veranstaltungen in der Regel genehmigungsfrei sind, ist bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen der Nutzer verpflichtet, gebührenpflichtige Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren bei der Gemeinde zu führen, so vor allem hinsichtlich:

   - der Genehmigung / Anzeige der Veranstaltung,
   - der Gestaltung nach dem Gaststättengesetz (Konzession),
   - der Sperrzeitverkürzung (Polizeistunde),
   - der brandschutztechnischen Belange (Feuerwehr) sowie
   - der Anzeige bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte - GEMA - direkt.

9. Während der Nutzungsdauer muss der Nutzer oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend sein. Der Nutzer hat bei besonderem Erfordernis befähigte Ordnungskräfte einschl. Feuerwache einzusetzen. Eine Belegung der Räume über die jeweils zugelassene Personenzahl hinaus ist nicht gestattet.

10. Die Gemeinde überlässt die Räumlichkeiten und Flächen mit ihren Einrichtungen und Anlagen zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns befinden. Mängel sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Erfolgt keine Mängelanzeige, gelten die überlassenen Objekte, Räume, Einrichtungen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.

11. Nutzer, welche einen unsachgemäßen Gebrauch von Nutzungsobjekten, Räumlichkeiten oder Inventar verursacht haben und nicht einvernehmlich bereit sind, entstandene Schäden zu regulieren, können von einer künftigen Nutzungsüberlassung ausgeschlossen werden.

12. Mit Abschluss des Benutzungsvertrages erkennen die Nutzer der Objekte die Festsetzungen dieser Benutzungsordnung sowie der gesondert erlassenen Entgeltordnung, der Hausordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

13. Über die Übergabe und Rückgabe der genutzten Objekte und Räumlichkeiten ist in der Regel ein Protokoll von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

14. Beauftragten der Gemeinde ist – zur Sicherstellung / Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung des geschlossenen Nutzungsvertrages – während der Durchführung von Veranstaltungen jederzeit Zutritt gestattet.

§ 3
Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet privatrechtlich für jegliche Beschädigungen und Entwendungen, die durch ihn oder Personen, die an der Nutzung teilnehmen, verursacht werden.
   Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Schäden auch auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme), wenn dieser trotz Aufforderung der Schadensbeseitigung nicht unmittelbar nachkommt.

2. Jeder Schaden oder Verlust, der im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden ist, ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 4
Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin

1. Sofern der Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.
   Die Gemeinde übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die vom Nutzer erwartete Benutzbarkeit der Objekte, ihrer Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nach erfolgter Übergabe an den Nutzer.
   Etwa auftretende Mängel berechtigen in der Regel nicht zum Rücktritt von dem mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrag oder zur Minderung der erhobenen Nutzungsentgelte.

2. Für Unfälle und sonstige Schäden, die den Nutzern innerhalb der genutzten Objekte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Davon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß den Vorschriften des § 836 BGB.

3. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von durch den Nutzer eingebrachter Garderobe oder sonstiger Gegenstände.

§ 5
Hausrecht / Schlüsselgewalt

1. Das Hausrecht für genutzte Objekte, alle Räumlichkeiten und Flächen besitzt der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.
   Dieser ist befugt, den Nutzern Weisungen zu erteilen und wenn erforderlich, einzelne Nutzer aus den genutzten Objekten zu weisen oder am Betreten sämtlicher Objekte zu hindern.

2. Die Gemeinde kann ein begrenztes oder unbegrenztes Hausverbot aussprechen.

3. Die Schlüsselgewalt wird ebenfalls vom Bürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt oder speziell von der Gemeinde zeitweise beauftragten Personen ausgeübt.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.01.2012 (Beschluss des Gemeinderates vom 23.11.2011, Beschluss-Nr. 101-12/2011 außer Kraft.

Kabelsketal, 26.11.2014

Hambacher
Bürgermeister

Gemeinde Kabelsketal * Landkreis Saalekreis *
Siegel
1